



SCHREBERGARTEN-VEREIN WEDEL E.V.

Richtlinien zum Bau einer Gartenlaube



Richtlinien zum Bau einer Gartenlaube

1. Gegenstand der Richtlinie:

Diese Richtlinie behandelt die baulichen Belange sowie die Nutzungen in Kleingärten aufgrund des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983. Nach § 3 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes ist im Kleingarten eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Vor dem 01.04.1983 rechtmäßig errichtete Lauben mit größerer Grundfläche können unverändert genutzt werden bis zu einer Nutzungsänderung der Parzelle.

2. Typenlauben und genehmigungspflichtige Lauben

2.1. Typenlauben

Für die in der anliegenden Liste von Typenlauben, die von der Prüfstelle für Baustatik Kiel bzw. vom Bauordnungsamt Hamburg geprüft sind, ist vor Bau- beginn eine Bauanzeige in 3-facher Ausfertigung beim Vorstand einzureichen. Die Bauanzeige besteht aus:

- dem Lageplan mit Standort der Typenlaube
- und den Zeichnungen der ausgewählten Typenlaube.

Mit dem Bau darf erst nach Vorlage der Baugenehmigung durch die Baukommission begonnen werden.

2.2. Genehmigungspflichtige Lauben



SCHREBERGARTEN-VEREIN WEDEL E.V.

Nicht typengenehmigte Lauben dürfen ohne Bauantrag nicht gebaut werden. Der Bauantrag besteht aus folgenden Unterlagen:

- Lageplan M = 1:50,
- Grundriss,
- Schnitte,
- Ansichten und Details
- statischer Berechnung aller tragender Teile.

Er ist in 3-facher Ausfertigung beim Vorstand einzureichen. Die Baukommission prüft die Unterlagen und lässt sie vom Bauamt der Stadt Wedel genehmigen. Mit dem Bau der Laube darf erst nach Vorlage der genehmigten Unterlagen begonnen werden.

3. Anforderungen an Lauben

Die Nutzung der Lauben zum ständigen Wohnen und zu gewerblichen Zweck- en ist verboten. Je Parzelle darf nur eine Laube mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtetem Freisitz, Geräte- und Kinderhaus errichtet werden. Die Grundflächen sind von Außenkante Wand zu Außenkante Wand zu messen. Flach- und Pultdächer sind verboten. Die Firsthöhe bei Satteldächern darf 3,60 m über Oberkante Fußboden und dieser darf 0,40 m über Oberkante Vereinsweg vor der jeweiligen Parzelle betragen. Die Firsthöhe bei Runddächern, Nurdachhäusern etc. darf 4,00 m über Oberkante Fußboden sein. Der Grenzabstand von allen Grenzen darf für bauliche Anlagen 2,50 m nicht unterschreiten. Keller sind verboten.

4. Anforderungen an sonstige Anlagen

Auf den Parzellen ist ein Wasserbecken bis zu 5 m² Größe zulässig. Spielhäuser dürfen 2 m² Grundfläche und 1,60 m Höhe haben. Kleingartengewächshäuser dürfen 6 m² Grundfläche und eine Höhe von 2,20 m haben.

5. Unzulässige Nutzungen der Kleingärten

In Kleingärten sind verboten: Abstellen von Kfz., Aufstellen von Garagen, gemauerte Kamine, ortsfeste Gartengrills, feste Badebecken, Lagerung von Stoffen und Materialien, oberirdische Leitungen für Kraftstrom, Gas und Wasser, unterirdische Leitungen für Kraftstrom, Gas und Wasser sowie offene Feuerstellen (Öfen für feste und flüssige Brennstoffe, ausgenommen Flüssiggas) in den Lauben.

Bei Fragen zu ihrem Bauantrag steht Ihnen der Vorsitzende der Baukommission zur Seite. Sie erreichen ihn unter der aufgeführten E-Mail:

baukommission@schrebergarten.com